

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Transition Management, M.Sc.
Hochschule:	Justus-Liebig-Universität Gießen
Standort:	Gießen
Datum:	21.11.2019
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

- Im Gegensatz zu der Gutachtergruppe ist der Akkreditierungsrat der Auffassung, dass das „Profil des Studiengangs um die Kernbegriffe ‘Transformationsprozesse’ und ‘Transformationsländer’ in den öffentlich zugänglichen Zielbeschreibungen auf der Webseite und in der Informationsbroschüre adäquat reflektiert wird („Their societies are changing from a state-directed economy to a market economy, from autocracy to democracy“). Dass im Rahmen dieser Zielbeschreibungen „auch die anvisierten Fachkompetenzen [...] insgesamt spezifischer formuliert werden“ sollten (S. 15), erscheint allerdings auch dem Akkreditierungsrat im Sinne der Transparenz und Verbindlichkeit dringend ratsam.

- Im Zusammenhang von § 11 („Qualifikationsziele und Abschlussniveau“) problematisieren die Gutachter, dass die Forschungsorientierung des Studiengangs im Selbstevaluationsbericht „sehr stark betont“ wird, „sich jedoch nicht unmittelbar aus den weiteren vorliegenden Unterlagen [...] erschließt“. Aus diesem Befund leitet die Gutachtergruppe die Empfehlung ab, „die Relevanz der Forschungsorientierung [...] für diesen Studiengang“ zu überdenken und ggf. „verändert“ darzustellen (S. 15). Die genaue Zielrichtung dieser Empfehlung erschließt sich nicht unmittelbar. Unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs des Akkreditierungsberichts sowie der Antragsunterlagen der Hochschule geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass die Profiluordnung damit nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sondern lediglich angeregt werden soll, die Forschungsorientierung auch in der Außendarstellung deutlicher in das Gesamtkonzept des Studiengangs einzuordnen. Der Akkreditierungsrat schließt sich diesem Petition wie auch den Hinweisen der Gutachtergruppe zur weiteren Stärkung der Forschungsorientierung (S. 17f.) nachdrücklich an.
- Folgt man der Darstellung des Akkreditierungsberichts erfolgt sowohl „die Anerkennung von im Ausland erworbener Modulleistungen“ als auch „außerhochschulischer Leistungen“ auf Grundlage der Lissabon-Konvention (Seite 19). Diese Aussage verwundert insofern, als dass die Lissabon-Konvention „Prinzipien zur Anerkennung von Studienleistungen und -abschlüssen“ festlegt, die nicht mit den Vorgaben zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen gemäß § 9 Abs. 1 MRVO übereinstimmen. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass der Akkreditierungsbericht die tatsächliche Rechtslage offensichtlich falsch wiedergibt: In § 27 Abs. 1 der „Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig Universität Gießen“ werden die Prinzipien der Anerkennung bzw. Anrechnung zwar nicht explizit thematisiert; gleichwohl wird auf die Gültigkeit der entsprechenden Festlegungen des Hessischen Hochschulgesetzes (§ 18 Abs. 5 und 6) verwiesen, wodurch nach Auffassung des Akkreditierungsrats den Vorgaben von §§ 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 Genüge getan ist.
- Die Gutachter stellen auf Seite 30 des Akkreditierungsberichts fest, dass die Studierenden die Ergebnisse der Lehrevaluationen in der Regel nicht kennen, dafür aber den Dozierenden „oft persönlich und damit informell“ Feedback geben. In der Konsequenz erachten es die Auditoren für die Zukunft als „wünschenswert, den Studierenden eine Rückmeldung auch über ihre offizielle Evaluierung zu den jeweiligen Modulen bzw. Fachbereichen zu geben“. Der Akkreditierungsrat schließt sich dieser Empfehlung mit Nachdruck an. Dabei möchte er die Wert von informellen Feedbackmechanismen explizit nicht in Frage stellen, betont aber nochmals die Notwendigkeit, gerade studentische Feedbackprozesse im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems zu institutionalisieren und damit stärker von den handelnden Personen zu entkoppeln. In diesem Sinne bewertet es der Akkreditierungsrat als positiv, dass die Rückkopplung der Ergebnisse der lehrangebotsbezogenen Evaluationsverfahren mit den jeweiligen Studierenden in § 7 der als Entwurfsfassung dokumentierten „Evaluationssatzung für Studium und Lehre der Justus-Liebig-Universität Gießen“ ausdrücklich vorgesehen ist. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass diese Evaluationssatzung zeitnah in Kraft gesetzt und insbesondere auch hinsichtlich der zitierten Vorgaben zur Rückkopplung von Evaluationsergebnissen auch in dem zur Reakkreditierung beantragten Masterstudiengang umgesetzt werden wird.

102. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP einheitliche Bewertungen - ohne  
Auflagen

- ~~Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die „Spezielle Ordnung für~~  
die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09“ in der vorgelegten Form wie  
angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne  
von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am  
Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.